

Erschienen in: B. Sharon Byrd/Joachim Hruschka/Jan C. Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics* Bd. 12 (2004), Berlin: Duncker & Humblot Verlag 2004, S. 91-113.

## /91/ Christian Wolffs „allgemeine Regel der menschlichen Handlungen“\*

### Über die Bedeutung des Vollkommenheitsprinzips in Wolffs Moralphilosophie

Dieter Hüning

#### I. Einleitung

Das erste Kapitel der *Deutschen Ethik* handelt „von einer allgemeinen Regel der menschlichen Handlungen und dem Gesetze der Natur“. Zu fragen ist, nach der Rolle und nach dem Gehalt, die dieses Prinzip das sog. Vollkommenheitsprinzip, innerhalb Wolffs praktischer Philosophie innehat. Es lautet in der *Deutschen Ethik* folgendermaßen:

„Derowegen da die guten Handlungen unseren innerlichen und äusserlichen Zustand vollkommener, die bösen aber ihn unvollkommener machen [...]: so verbindet uns die Natur dasjenige zu thun, was uns und unseren Zustand vollkommener machet [...]. Und also haben wir eine Regel, darnach wir unsere Handlungen, die wir in unserer Gewalt haben, richten sollen, nemlich: Thue was dich und deinen oder anderer Zustand vollkommener machet; unterlaß, was ihn unvollkommener machet“.<sup>1</sup>

---

\* Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des Fritz Thyssen-Stipendienprogramms am Interdisziplinären Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung in Halle/Saale.

<sup>1</sup> *Christian Wolff*, Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit des Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet (im folgenden zitiert als ‚Dt. Ethik‘), in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1983, I. Abt., Bd. 3, § 12; vgl. auch § 17; ders., *Philosophia practica universalis methodo scientifica pertractata* in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1971, II. Abt., Bd. 10 (im folgenden zitiert als ‚PPU‘), I, § 127: „Homo per ipsam essentiam & naturam suam rerumque obligatur ad actiones intrinsece bonas committendas, intrinsece vero males omittendas“; PPU I, § 128: „Homo per ipsam essentiam & naturam suam rerumque obligatur ad committendas

Diese Regel fungiert nicht nur als Maßstab der Beurteilung der Handlungen, sondern stellt das oberste Prinzip der Moral insgesamt, also sowohl das Prinzip der Ethik im engeren Sinne als auch dasjenige der Naturrechtslehre dar.<sup>2</sup> Insofern die ‚allgemeine Regel‘ eine moralische Notwendigkeit mit sich führt, „darnach wir verbunden sind, unsere freye Handlungen einzurichten“, ist sie zugleich ein ver-/92/bindliches Gesetz.<sup>3</sup> Die ihm eigentümliche praktische Notwendigkeit bezeichnet Wolff als die *obligatio naturalis*. Da der Geltungsgrund des natürlichen Gesetzes bzw. sein zureichender Grund „in ipsa hominis rerumque essentia atque natura“<sup>4</sup> liegt, ist es ein von einem besonderen göttlichen Willensakt unabhängiges „Gesetz der Natur“<sup>5</sup>, das seinerseits den „vollständige[n] Grund aller [besonderen, D. H.] natürlichen Gesetze“ bildet.<sup>6</sup> Deshalb schreibt das natürliche Gesetz vor, dasjenige zu tun, was moralisch gut, ehrenhaft, erlaubt, richtig und anständig ist, und zugleich dasjenige zu unterlassen, was moralisch schlecht, unehrenhaft, unerlaubt, weniger richtig und unanständig ist.<sup>7</sup> Die Grundlegung der praktischen Philosophie liefert Wolff im Unterschied zu seinen Vorgängern in einer eigenständigen Disziplin, der *Philo-*

---

actiones, quæ per se ad perfectionem suam statusque sui tendunt, & ad omittendas actiones, quæ per se ad imperfectionem suam statusque sui tendunt“; PPU I, § 152: „Lex naturalis nos obligat ad committendas actiones, quæ per se ad perfectionem nostram statusque nostri tendunt, & ad omittendas actiones, quæ per se ad imperfectionem nostram statusque nostri tendunt.“

<sup>2</sup> Vgl. *Georg Geismann*, Ethik und Herrschaftsordnung. Ein Beitrag zum Problem der Legitimation, Tübingen 1974, S. 41.

<sup>3</sup> PPU I, § 131: „Lex dicitur regula, juxta quam actiones nostras determinare obligamur“; vgl. auch Christian Wolff, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden (im folgenden zitiert als ‚Grundsätze‘), Halle 1754 (Reprint o. O.: Scriptor Verlag 1980), § 39: „Ein *Gesetz* nennt man die Vorschrift, nach welcher wir unsere Handlungen einzurichten verbunden sind“.

<sup>4</sup> Dt. Ethik, §§ 16 f. PPU I, § 135. Zur Fundierung des natürlichen Gesetz in der ontologischen Ordnung der Natur vgl. *Bénédict Winiger*, Das rationale Pflichtenrecht Christian Wolffs. Bedeutung und Funktion der transzendentalen, logischen und moralischen Wahrheit im systematischen und theistischen Naturrecht Wolffs. Berlin 1992, S. 109 ff., 174 ff.

<sup>5</sup> Dt. Ethik, § 20: „Wiederum weil diese Regel wegen der Verbindlichkeit ein Gesetze wird, die Verbindlichkeit aber von der Natur kommet; so ist das Gesetze der Natur durch die Natur fest gestellet worden, und würde statt finden, wenn auch gleich der Mensch keinen Oberen hätte, der ihn dazu verbinden könnte: ja es würde statt finden, wenn auch gleich kein GOtt wäre.“

<sup>6</sup> Dt. Ethik, § 19; Grundsätze § 43: „Dieser Grundsatz des Rechts der Natur (*principium juris naturæ*) ist gantz allgemein. Aus demselben werden, durch eine beständige Verbindung von Schlüssen, alle Wahrheiten hergeleitet, welche zum Recht der Natur gehören“.

<sup>7</sup> PPU I, § 205: „Lex naturæ præscribit facienda, quæ bona, honesta, licita, recta & decorum sunt; atque non facienda, quæ mala, inhonesta, illicita, minus recta & indecora sunt“

*sophia practica universalis*, die beansprucht, das normative Fundament sowohl für die Naturrechtslehre als auch für die Ethik im engeren Sinne zu liefern.

Daß die praktische Philosophie neben der Metaphysik in Wolffs Œuvre den eigentlichen Schwerpunkt seines Schaffens bildet, kann man leicht an dem Umfang der einschlägigen Schriften ersehen: In der lateinischen Reihe seiner Schriften umfaßt die praktische Philosophie zwei Bände der *Philosophia practica universalis*, acht Bände des *Jus naturae*, ein Band des Völkerrechts, fünf Bände der Ethik bzw. *philosophia moralis*, zwei Bände der *Oeconomia* und schließlich noch zwei Bände der *Politica*, die allerdings nicht von Wolff selbst, sondern seinem Schüler Hanov ausgeführt wurden. Dazu kommen noch diverse kleinere Schriften. Mit insgesamt 20 Bänden haben wir hier das wohl umfassendste System der praktischen Philosophie, das die Aufklärungsphilosophie hervorgebracht hat.

Der Göttinger Naturrechtslehrer und Reichspublizist Johann Jakob Schmauss lästerte angesichts der Ausdehnung des Wolffschen Œuvres denn auch nach dem /93/ Tod des Vielschreibers, daß „wann der Tod sich über das Publicum nicht erbarmet hätte, würde er nach seinem insanabili scribendi cacoethe vielleicht noch viele mehrere volumina von dem Jure Naturae der Schuster, Schneider und anderer Handwerker geschrieben [...] haben“.<sup>8</sup> Trotz solcher abfälligen Bemerkungen, v. a. über den Umfang seines Œuvres, bildete Wolffs Moralphilosophie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die einflußreichste Strömung innerhalb der praktischen Philosophie der deutschen Aufklärung. Insbesondere das Vollkommenheitsprinzip, aber auch andere systematischen Neuerungen und Begrifflichkeiten, die Wolff auf dem Gebiete der praktischen Philosophie initiierte, fanden innerhalb des Wolffianismus und der sog. „preußischen Naturrechtsschule“<sup>9</sup> weite Verbreitung: so stützten z. B. Darjes<sup>10</sup>, Achen-

<sup>8</sup> *Hinrich Rüping*, Die Naturrechtslehre des Christian Thomasius, Bonn: Bouvier Verlag 1968, S. 101.

<sup>9</sup> *Eckhart Hellmuth*, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985.

<sup>10</sup> *Joachim Georg Darjes*, Discours über sein Natur- und VölkerRecht auf Verlangen herausgegeben, Jena: Johann Wilhelm Hartung 1762 (Reprint Goldbach: Keip Verlag 1999) I, ad § 143, S. 240: „Wo finden wir nun ein solches Principium [Juris naturalis fundamentalis], das alle diese Eigenschaften hat? Wolf sagt, es ist dieses: fac ea, quae te, statumque tuum atque alios perficiunt. Ich trage kein Bedenken, dieß Principium beyzubehalten, nur das letzte lasse ich weg, weil es schon mit in dem verborgen ist: fac ea, quae te perficiunt. [...]“ S. 240: „Ich will diesen Satz, te perficias, erklären. Meine Vollkommenheiten sollten entweder der letzte Endzweck meiner Handlungen seyn, oder sie sollen die Causa impulsiva seyn, welche mich reizet ad agendum. Das erste hat man durch fac ea, quae te perficiunt, nicht anzeigen wollen. Dieß wäre egoistisch. Der Sensus ist dieser: wandle so, daß du als ein vollkommener Mensch angesehen werden kannst. Unternimm solche Handlungen, die ein vollkommener

wall/Pütter<sup>11</sup> und auch noch Höpfner<sup>12</sup> und Hufeland<sup>13</sup> stützen ihre Naturrechtslehren auf das Vollkommenheitsprinzip.

## /94/ II. Das moralische Prinzip der Vollkommenheit

Die Vollkommenheit ist nach Wolff „die letzte Absicht aller unserer freyen Handlungen, und die Haupt-Absicht in unserem gantzen Leben“ (Dt. Ethik, § 40). Die fundamentale Rolle, die der Begriff der Vollkommenheit in seiner praktischen Philosophie spielt, hat Wolff selbst im fünften Band seiner *Ethik* hervorgehoben:

„Omne jus naturæ & per consequens omnem quoque virtutem ex notione perfectionis deduxi, una cum naturali obligatione. Perfectionis itaque notio est fons philosophiæ

---

Mensch unternehmen muß.“ Ad § 144, S. 243: „Diese Lehre, fac ea, quae te perficiunt, [...] ist das wirkliche Fundamentum Juris naturæ.“

<sup>11</sup> *Gottfried Achenwall/Johann Stephan Pütter*, Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa iuris naturae), hrsg. von Jan Schröder, Frankfurt/M.: Insel Verlag 1995, § 60: „Moralitas [...] actionis est relatio actionis liberae ad agentem, quatenus eum reddit vel perfectionem vel imperfectionem.“

<sup>12</sup> *Ludwig Julius Friedrich Höpfner*, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, Gießen <sup>2</sup>1782, S. 19, § 24: „Erster Grundsatz des Naturrechts: Alle Naturgesetze befehlen uns zu thun, was uns gut, und zu unterlassen, was uns nachtheilig ist. (§ 7) Man behauptet also mit Recht: der höchste Grundsatz des ganzen natürlichen Rechts ist der Satz: thue was dir gut ist; oder mache dich glücklich, vollkommen; thue was dein wahres Wohl befördert, (alles verschiedene Ausdrücke einer Sache,) in so weit du durch deine Vernunft einsehen kannst, daß es dir gut ist, daß du dich dadurch glücklich machst etc.“

<sup>13</sup> *Gottlieb Hufeland*, Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Nebst einem Anhang, Leipzig 1785, S. 256 f.: „Nun kommt die dritte Frage, die gleich eine der schwierigsten in der Auflösung ist: Zu welchem Zweck kan ich ein Zwangsrecht ausüben? [...] Aus dem Grundsatz, auf den ich das ganze Naturrecht gebaut haben will: Verhindere, daß niemand deine Vollkommenheit (oder auch nachher unter gehörigen Bestimmungen die Vollkommenheit des Ganzen) mindere, folgt erstlich ganz offenbar, daß ich mir keinen Theil meiner Vollkommenheit soll nehmen lassen, sondern diese auf alle Art, auch durch Zwang, schützen soll und darf. Hierher gehört also auch, daß, wenn ich voraus sehe, der andre wolle und werde mir einen Theil meiner Vollkommenheit nehmen, ich diesen durch Zwang von seinem Vorhaben abhalten, oder ihm die Ausführung unmöglich machen kan. Gegen Hufeland wurde der Vorwurf erhoben, daß nämlich sein Grundsatz nicht neu sei, sondern auf der „uralte[n] Theorie des Darjes [beruhe], die unser Verfasser nicht zu kennen scheint: daß nämlich jedes Zwangsrecht aus der Pflicht zu zwingen hergeleitet werden müsse“ (Erfurtische gelehrte Zeitung, 1786, S. 105 bzw. 303, zitiert nach: *Diethelm Klippel*, Ideen zur Revision des Naturrechts, in: Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics, hrsg. von B. Sharon Byrd, Joachim Hruschka, Jan C. Joerden, Bd. 8 (2000), Berlin: Duncker & Humblot Verlag 2001, S. 78).

meæ practicæ, quam in systemate meo sufficienter, ut puto, evolvi & cujus fœcunditatem ostendi.“<sup>14</sup>

Der Umstand, daß der Begriff der Vollkommenheit die zentrale Kategorie der Wolffschen Ethik darstellt, könnte zu der Vermutung Anlaß geben, daß es sich um eine spezifisch moralphilosophische Kategorie handelt. Dies ist bekanntlich nicht der Fall. Der Gebrauch dieses Begriffs ist bei Wolff keineswegs auf das Gebiet der praktischen Philosophie beschränkt. Vielmehr betont er, daß die Vollkommenheit „eben derjenige Begriff“ sei, den er schon „längst in der Bau=Kunst von der Vollkommenheit des Gebäudes gegeben, und zum Grunde der Bau=Kunst geleet“ habe: „Denn meines Erachtens sollen eben die Regeln der Bau=Kunst zeigen, wie man in einem Gebäude alles dergestalt determiniret, damit darein ein Vollkommenheit kommet.“<sup>15</sup>

Was besagt also der Begriff der Vollkommenheit, wenn er offensichtlich Gegenständen von ganz unterschiedlichem ontologischen Status zugeschrieben werden kann? Die Antwort auf diese Frage gibt die *Ontologie*, welche die Vollkommenheit formalistisch als die Zusammenstimmung aller Teile eines Ganzen im Hinblick /95/ auf einen zu verwirklichenden Zweck bestimmt, zu deren Illustration Wolff wiederholt das Uhrwerk oder die Struktur des Auges heranzieht: „*Perfectio est consensus in varietate, seu plurium a se invicem differentium in uno. Consensum vero appello tendentiam ad idem aliquod obtinendum.*“<sup>16</sup> Wolff hat jedoch ausdrücklich auf die begrenzte Reichweite des all-

<sup>14</sup> Christian Wolff, *Philosophia moralis sive Ethica, methodo scientifica pertractata, pars quinta* (im folgenden zitiert als ‚Ethica‘), Halle: Libraria Rengeriana 1753, in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1973, II. Abt., Bd. 16, Praefatio (unpaginiert); vgl. hierzu die ausführliche Rekonstruktion der Bedeutung und Genese des Vollkommenheitsbegriffs bei Clemens Schwaiger, *Das Problem des Glücks im Denken Christian Wolffs. Eine quellen-, begriffs- und entwicklungsgeschichtliche Studie zu Schlüsselbegriffen seiner Ethik*, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog Verlag 1995, S. 93 ff. S. auch Klaus-Gert Lutterbeck, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht*, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 2002, S. 173 ff. Vgl. auch *Institutiones* § 43: „Atque hoc principium juris naturæ generale ac universale est, ex quo continuo ractiocinationis filo deducuntur omnia, quæ juris naturæ.“

<sup>15</sup> Christian Wolff, *Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schrifften* (im folgenden zitiert als ‚Ausführliche Nachricht‘), Frankfurt/M. 1733, in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag, I. Abt., Bd. 9, § 76.

<sup>16</sup> Christian Wolff, *Philosophia prima sive Ontologia* (*Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag, II. Abt., Bd. 3), § 503: „*Perfectio est consensus in varietate, seu plurium a se invicem differentium in uno. [...] Dicitur perfectio a Scholasticis bonitas transcendentalis*“; Christian Wolff, *Vernünfftige Gedancken von GOTT, der Welt und der Seele des Menschen* (im folgenden zitiert als ‚Dt. Metaphysik‘), Halle 1751, in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1983, I. Abt., Bd. 2, § 152: „Die Zusammenstimmung des mannigfaltigen machet die *Vollkommenheit* der Dinge aus.“ – Zur Übernahme des Leibnizschen Vollkommenheitsbegriffs durch den frühen Wolff, vgl. Schwaiger, *Das Problem des Glücks im Denken Christian Wolffs*, S. 102 ff.

gemeinen ontologischen Begriffs der Vollkommenheit hingewiesen: „Man muß aber von meiner Erklärung der Vollkommenheit nicht mehr erfordern, als man von allgemeinen Begriffen verlangen kan. Nemlich man kan daraus nicht die Vollkommenheit der besonderen Arten der Dinge erkennen [...] Derowegen zeigt meine Erklärung, was zu thun ist, wenn man nach der Vollkommenheit einer Sache forschet.“<sup>17</sup> In der *Philosophia practica universalis* bezeichnet Wolff die Vollkommenheit dementsprechend auch als *notio directrix*.<sup>18</sup>

Bezogen auf den Willen bzw. das Handeln des Menschen bedeutet Vollkommenheit die Übereinstimmung allen Wollens und Handelns mit sich selbst – „der Wille ist alsdenn vollkommen, wenn alles und jedes Wollen mit einander übereinstimmt, keines dem andern zuwider läuft“<sup>19</sup> – bezogen auf die gesamte Dauer des Lebens.<sup>20</sup> Dieser Maßstab der Übereinstimmung von allem und jedem Wollen mit sich bleibt aber seinerseits bezogen auf den teleologischen Naturbegriff Wolffs:

„Wenn nun der gegenwärtige Zustand mit dem vorhergehenden und dem folgenden und aller zusammen mit dem Wesen und der Natur des Menschen zusammen stimmt; so ist der Zustand des Menschen vollkommen, und zwar um so viel vollkommener, je grösser diese Uebereinstimmung ist [...].“<sup>21</sup>

/96/ Dennoch bleibt dem Menschen als endlichem Lebewesen die Erreichung der größten Vollkommenheit verwehrt, die nur Gott besitzt. Er muß sich damit begnügen, „von einer besonderen Vollkommenheit zu einer andern“ fortzuschreiten und dabei zugleich die „Unvollkommenheit immer mehr und mehr“ zu vermeiden. In dem „ungehinderten Fortgang zu grösseren Vollkommenheiten“ besteht „das höchste Gut des Menschen oder seine Seeligkeit“.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Ausführliche Nachricht, § 20; vgl. *Schwaiger*, Das Problem des Glücks im Denken Christian Wolffs, S. 107.

<sup>18</sup> PPU I, § 49 (Scholion).

<sup>19</sup> Dt. Metaphysik § 907; PPU II (Gesammelte Werke, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1978, II. Abt., Bd. 11), § 9: „Perfectio vitae moralis consistit in consensu actionum liberarum omnium inter se et cum naturalibus“; vgl. auch Grundsätze, § 9: „Die Vollkommenheit einer Sache überhaupt bestehet in der Uebereinstimmung des Mannigfaltigen in einem, oder des Vielen, was von einander unterschieden in einer Sache enthalten ist.“

<sup>20</sup> In der *Psychologia rationalis* wird dagegen der vollkommene Wille anders bestimmt: „Voluntas perfectissima dicitur, quae non appetit nisi optimum“, s. *Christian Wolff*, *Psychologia rationalis methodo scientifica pertractata*, Frankfurt/Leipzig: Libraria Rengeriana <sup>2</sup>1740, in: ders., *Gesammelte Werke*, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1972, II. Abt., Bd. 6, § 650. Zum Nebeneinander zweier Begriffe des vollkommenen Willens vgl. *Christian Schröder*, *Naturbegriff und Moralbegründung. Die Grundlegung der Ethik bei Christian Wolff und deren Kritik durch Immanuel Kant*, Stuttgart u. a. 1988, S. 133.

<sup>21</sup> Dt. Ethik, § 2.

<sup>22</sup> Dt. Ethik, § 44.

Wie schon angeführt, wird Wolff nicht müde zu betonen, daß die Vollkommenheit selbst die „letzte Absicht aller unserer freyen Handlungen“ bzw. die „Haupt=Absicht in unserem ganzen Leben“ ist, also den metaphysischen Endzweck darstellt, auf dessen Realisierung in dieser Welt alles Seiende ausgerichtet ist. Es stellt sich aber nun die Frage, wie aus dem ontologischen Prinzip der Vollkommenheit, das die Zusammenstimmung aller Teile eines Ganzen im Hinblick auf einen zu verwirklichenden Zweck ausdrückt, ein normatives Prinzip wird, das dem Menschen vorschreibt, die an sich guten Handlungen auszuführen und die an sich bösen zu unterlassen?

### III. Die ‚allgemeine Regel‘ und das Problem ihrer Verbindlichkeit

Wolffs ethische Grundregel erinnert nicht zufällig an Formulierungen, die man schon in der schulphilosophischen Tradition und in der antiken Ethik finden kann. So heißt es z. B. bei Thomas von Aquin in der Prima secundae der *Summa theologica* heißt es, daß es 1) gewisse Handlungen gäbe, die „ex genere“ gut sind, nämlich die „actus virtutum“, während die Laster („actus vitiosi“) „ex genere“ böse sind.<sup>23</sup> 2) sei das Gute dasjenige, nach welchem jedermann strebt („bonum est quod omnia appetunt“). Diesen Satz bezeichnet Thomas als das „primum principium in ratione practica“. 3) Die daran anschließende erste Vorschrift des (natürlichen) Gesetzes („primum praeceptum legis“) lautet: „bonum est faciendum et prosequendum, et malum vitandum“. Von dieser universalen Vorschrift heißt es weiter, daß auf sie alle übrigen Gebote des natürlichen Gesetzes gegründet seien.<sup>24</sup> In Übereinstimmung mit dieser Tradition der Perseitas, die ihrerseits in diesem Punkte auf antiken Quellen beruht, glaubt auch Wolff, die Gesamtheit der Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes (also sowohl die Rechts- als auch die Tugendpflichten) aus dem Begriff der teleologisch verstandenen Natur, die als zweckmäßige Einheit aller Dinge vorgestellt wird, ableiten zu können. Es ist diese Vorstellung der „zweckmäßige[n] Einrichtung der Natur in Beziehung auf den Menschen, der seinerseits zweckmäßig ausgestattet ist für die Möglichkeit (auf Grund der Erkenntnis jener /97/ Zweckmäßigkeit), zweckmäßig in Beziehung auf sich selbst zu handeln“<sup>25</sup>, welche die Grundlage von Wolffs praktischer Philosophie bildet.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> *Thomas von Aquin*, *Summa theologica* I-II, qu. 92, 2 (Deutsche Thomas-Ausgabe, hrsg. von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Walberberg bei Köln, Bd. 13, Heidelberg: F. H. Kerle Verlag 1977, S. 44).

<sup>24</sup> *Summa theologica* I-II, qu. 94, a. 2, (Deutsche Thomas-Ausgabe, Bd. 13, S. 74).

<sup>25</sup> *Julius Ebbinghaus*, *Der Begriff des Rechts und die naturrechtliche Tradition*, in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. 1: *Sittlichkeit und Recht*, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1986, S. 340. – Es liegt auf der Hand, daß Wolff mit dieser

Wenngleich Wolff mit seiner Ethik die traditionelle Konzeption der moralitas objectiva erneuern will, so nimmt er dennoch für sich in Anspruch, sein Moralprinzip durch die Einführung eines neuartigen Begriffs der *obligatio naturalis* endlich auf sichere Grundlagen gestellt zu haben:

„Ich habe einen allgemeinen Begriff von der Verbindlichkeit gegeben, dergleichen man bisher nicht gehabt, und, da er wie alle wahre und deutliche Begriffe fruchtbar ist, daß sich daraus alles herleiten lässet, was von der Verbindlichkeit erkandt werden mag, daraus erwiesen, daß in der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der freyen Handlungen eine Verbindlichkeit gegründet sey, welche ich die *natürliche* nenne, und die auch derjenige erkennen muß, welcher entweder GOTT nicht erkennt, was er für ein Wesen ist, oder wohl gar leugnet, daß ein GOTT sey.“<sup>27</sup>

---

Anknüpfung an die Tradition die seit Hobbes und Pufendorf unternommenen Versuche, die Unterschiede zwischen ethischen und juristischen Prinzipien herauszuarbeiten, wieder rückgängig macht.

<sup>26</sup> Daß der Begriff der zweckmäßig organisierten Natur trotz aller weitschweifigen Erläuterungen Wolffs merkwürdig unbestimmt bleibt, haben schon die Zeitgenossen konstatiert, s. *Adam Friedrich Glafey*, Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipzig Christoph Riegel 1739 (Reprint Aalen: Scientia Verlag 1965), S. 258: „Endlich hat Herr Wolff mit aller seiner subtilen demonstration, wodurch er alles auf das deutlichste zu machen gesucht, die Dunkelheit seines Principii dennoch nicht gehoben, indem man doch allemahl erst fragen muß, was macht denn nun den Menschen voll- oder unvollkommen? Und wenn ich gleich zur Antwort bekomme, daß es dasjenige sey, was mit seiner Natur und Wesen übereinstimme, so muß ich doch wieder fragen, worinnen denn seine Natur und Wesen bestehe, da ich denn nach langen Umschweif so viel erfahre, wie die Natur des menschlichen Leibes und der Seelen mit sich bringe, daß der Mensch den Leib zu erhalten und die Seele an Verstand und Willen zu Beförderung solches Endzwecks und Erlangung der wahren in der Zufriedenheit bestehenden Glückseligkeit möglichster massen zu bessern suchen solle. Hätte nun Hr. Wolff dieses erst gesagt, so hätte man ihn zwar eher begriffen, dabey aber denselben entgegen zu stellen Ursache gehabt, daß er etwas gesagt, welches schon viel andere vor ihm gelehrt, und worzu es der weitläufftigen und subtilen Demonstration in Ansehen der Begreiflichkeit und Deutlichkeit der Sache gar nicht nöthig gehabt“.

<sup>27</sup> Dt. Ethik, Vorrede zur zweiten Auflage; Ausführliche Nachricht, § 137: „Ich habe demnach gewiesen, daß die freyen Handlungen der Menschen entweder zur Vollkommenheit der menschlichen Natur und ihres äusseren Zustandes, oder zu deren und dessen Vollkommenheit gereichen. Das erste geschieht, wenn die freywillige Handlungen durch eben die allgemeinen Gründe determiniret werden, wodurch die natürlichen, die wir nicht in unserer Gewalt haben, ihre determination erhalten. Und daher kommet es, daß, wenn der Mensch seine Handlungen zu seiner Vollkommenheit determiniret, dadurch zugleich die Vollkommenheit der Welt befördert wird. Man kan demnach den Grund des Gesetzes der Natur in der Vollkommenheit der menschlichen Natur und den ferneren in der Vollkommenheit der Welt suchen. Und demnach ist der Haupt=Satz, daraus man alles herleitet, was von den freywilligen Handlungen der Menschen geurtheilet werden mag, *daß man thun soll, was die Vollkommenheit des Menschen befördert, hingegen unterlassen, was ihr entgegen ist*. Wolte man aber den Grund noch allgemeiner setzen, so könnte man sagen: *der Mensch soll thun, was zur Vollkommenheit der Welt gereicht, und unterlassen, was sie stöhret*. [...] Und auf solche Weise stimmt die Moral mit den Gründen der Metaphysick wohl zusammen und lassen sich alle Handlungen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, daraus determiniren, daß man keinen allgemeineren Grund als diesen verlangen kan. [...]“



/98/ Der besondere Nutzen dieses von ihm aufgestellten Begriffs der obligatio naturalis liegt nach Wolff darin, daß ihm

ein jeder vernünftiger Mensch, auch ein Atheist selbst, Platz geben muß, und solchergestalt gewiesen wie man die Bewegungs-Gründe von der Schändlichkeit und Schädlichkeit der Laster, und im Gegentheile von der Vortrefflichkeit und dem Vortheile der Tugend darzu gebrauchen kan: wodurch diejenigen von den Atheisten beschämnet werden, welche gern nach ihren Lüsten und Begierden leben wollen, und also meinen, wenn kein GOTT wäre, würde kein Unterschied mehr unter Tugenden und Lastern seyn.<sup>28</sup>

Durch den Begriff der obligatio naturalis habe er, Wolff, „erwiesen, daß die Handlungen der Menschen an sich nothwendig gut oder böse sind, keines Weges aber erst durch den Befehl oder das Verboth eines Oberen gut oder böse werden.“<sup>29</sup> Damit ist die Frage der ‚bonitas ac malitia intrinseca actionum‘<sup>30</sup> der Handlungen aufgeworfen. Diese Frage nach der inneren moralischen Qualität des Handelns oder – wie Wolff sich ausdrückt – nach der ‚rectitudo actionis‘<sup>31</sup> wird von ihm mit Bezug auf den Vollkommenheitsbegriff beantwortet: „Was unseren so wohl innerlichen, als äusserlichen Zustand vollkommen machet, das ist gut (§ 422 Met.); hingegen was beyden unvollkommener machet, ist böse.“<sup>32</sup> Diese ontologische Verankerung der Konzeption der natürlichen Verbindlichkeit „in der Natur und dem Wesen des Menschen“ dient dazu, den Unterschied von guten und bösen Handlungen „als unabhängig von der menschlichen Konvention und unabhängig von einer besonderen göttlichen Autorität aufzuzeigen“<sup>33</sup>. Sie steht zugleich – wie Wolff in der *Ausführlichen Nachricht*<sup>34</sup> von

<sup>28</sup> Dt. Ethik, Vorbericht zur dritten Auflage § 4.

<sup>29</sup> Dt. Ethik, Vorrede zur zweiten Auflage.

<sup>30</sup> PPU I, §§ 55 ff.

<sup>31</sup> Grundsätze, § 16: „Die Richtigkeit einer Handlung (rectitudo acitonis) ist die Uebereinstimmung derselben mit allen wesentlichen Bestimmungen des Menschen, so daß also die Handlung den hinreichenden Grund in ihnen allen zusammen genommen habe“; PPU I, §§ 64 f.

<sup>32</sup> Dt. Ethik, § 3; PPU I, § 55; Grundsätze, §§ 13-15.

<sup>33</sup> Schröer, Naturbegriff und Moralbegründung, S. 144.

<sup>34</sup> Ausführliche Nachricht § 137: „Man hat für langen Zeiten erkandt, daß der Grund, warum eine Handlung gut, oder böse ist, in der Natur und dem Wesen des Menschen zu finden sey, und diese Wahrheit haben nicht allein die *Scholastici* unter dem Nahmen *moralitatis objectivæ* beständig vertheidiget, sondern auch insonderheit unsere Theologi mit grossem Eifer davor gefochten. Ja es ist dieselbe durchgehends unter uns gelehret worden, biß nach und nach einige kommen, welche die *Puffendorffische* Meynung angenommen, daß vor dem Gesetze keine Handlung gut oder böse, sey, sondern erst durch das Gesetze dazu wird.“ Johann Sauter (Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts. Untersuchungen der Rechts- und Staatslehre, Wien: Verlag von Julius Springer 1932, S. 184), der besonders daran interessiert ist, die Übereinstimmung der Wolffschen Moralphilosophie mit der Scholastik hervorzuheben, spricht in diesem Zusammenhang von der „Rückwendung der [Wolffschen] Naturrechtslehre zur großen Tradition“, vgl. auch *Ian Hunter*, *Rival Enlightenments. Civil*

seinen eigenen Schriften betont – in der scho-/99/lastischen Tradition der *moralitas objectiva*. Die moralische Qualität der an sich guten bzw. bösen Handlungen kann „independenter a voluntate Dei vel hominis“ demonstriert werden<sup>35</sup>: Ob eine Handlung an sich gut oder schlecht ist, wird gemäß ihrer inneren Beschaffenheit, d. h. ihrer Beziehung zur möglichen Zweckeinheit aller Dinge der Welt bestimmt. Die moralische Qualität der freien Handlungen (ihr Gut- bzw. Bösessein) läßt sich unabhängig von der Annahme einer göttlichen Gesetzgebung erkennen. Deswegen kann auch Gott den Menschen nichts vorschreiben, was dem natürlichen Gesetz widerspricht<sup>36</sup>, denn die Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes ist unveränderlich.<sup>37</sup> Die *ratio cognoscendi* der ‚intrinsic bonitas atque malitas‘ der Handlungen ist die Vernunft, welche das Vermögen darstellt, „den Zusammenhang der Wahrheiten einzusehen“.<sup>38</sup>

Was die moralische Notwendigkeit betrifft, welche die Verbindlichkeit des Gesetzes darstellt, so unterscheidet Wolff zwischen der *obligatio activa* und der *obligatio passiva*. Während jene aus dem Willen des Verpflichtenden durch die Verknüpfung zwischen einem Motiv und einer Handlung hervorgeht<sup>39</sup>, also den Akt des Verpflichtens (*actus obligatorius*)<sup>40</sup>, durch den eine Nötigung zu einer Handlung gestiftet wird, meint, bezeichnet die *obligatio passiva* die Notwendigkeit die durch den Akt des Verpflichtens zur Pflicht gemachten Handlung, also das Verpflichtetsein. Die aktive Verbindlichkeit nötigt zu einer Handlung dadurch, daß sie diese mit einem bestimmten Motiv verknüpft.<sup>41</sup> *Verbindlichkeit* in diesem Sinne ist deshalb zu verstehen als Verbindung einer Handlung mit

---

and Metaphysical Philosophy in Early Modern Germany, Cambridge: Cambridge University Press 2001, p. 265, für den Wolffs Ethik „the return of a full-blooded metaphysical scholasticism to the Protestant university“ signalisiert. Zu Wolffs Abhängigkeit von der scholastischen Tradition vgl. auch *T. J. Hochstrasser*, *Natural Law Theories in the Early Enlightenment*, Cambridge: Cambridge University Press 2000, pp. 163 ff.

<sup>35</sup> PPU I, § 172.

<sup>36</sup> PPU I, § 282: „Deus non potuit homini præscribere legem naturali contrariam“; Dt. Ethik § 29.

<sup>37</sup> PPU I, § 130: „Obligatio naturalis necessaria est & immutabilis“.

<sup>38</sup> Dt. Metaphysik, § 368.

<sup>39</sup> PPU I, § 118: „Connexio autem motivi cum actione, sive positiva, sive privativa *obligatio activa* appellatur.“

<sup>40</sup> PPU I, § 121: „Actus obligatorius dicitur, quo obligatio inducitur passiva“.

<sup>41</sup> Grundsätze, § 35: „Die Verbindlichkeit [...] ist die Verbindung eines Bewegungsgrundes mit einer Handlung [...]“. Dt. Ethik § 8: „Einen verbinden etwas zu thun, oder zu lassen, ist nichts anderes als einen Bewegungs-Grund des Wollens oder nicht Wollens damit verknüpfen.“ – Zum Wolffschen Begriff der *obligatio* vgl. die umfassenden Ausführungen von *Gerald Hartung*, *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert*, Freiburg/München: Verlag Karl Alber 21999, S. 129 ff. sowie *Joachim Hruschka*, *Strafe und Strafrecht bei Achenwall – Zu einer Wurzel von Feuerbachs psychologischer Zwangstheorie*, in: *Juristen Zeitung* 42 (1987), S. 161-169 (hier S. 161 f.).

einem Motiv.<sup>42</sup> Demgegenüber drückt die obligatio passiva die – durch die obligatio activa ent-/100/standene – moralische Notwendigkeit aus, ‚eine Handlung so und nicht anders zu bestimmen‘.<sup>43</sup>

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß Wolff nicht müde wird zu betonen, daß sowohl die moralische Qualität der Handlungen<sup>44</sup> als auch der Grund möglichen Verpflichtetseins keineswegs in einer wie auch immer gearteten impositio, d. h. in der Auferlegung durch einen übergeordneten Gesetzgeber und Befehlshaber liegt, sondern in der teleologisch gedachten, auf Verwirklichung der Vollkommenheit abzielenden Natur als solcher. Der Grund der Möglichkeit, zu einer Handlung als Pflicht verbunden zu werden, beruht m. a. W. auf der natürlichen Ausrichtung des Willens auf das Gute: „appetitus in genere est inclinatio animæ ad objectum pro ratione boni in eadem percepti“.<sup>45</sup> Wolff macht hierbei von dem traditionellen Konzept des appetitus rationalis Gebrauch, unter dem Wolff wie schon die Scholastiker den Willen „im engeren Verstande“ verstanden wissen will.<sup>46</sup> Dieses Konzept besagt, daß der Wille natürlicherweise das Gute erstrebt und das Böse verabscheut. Daß der Wille in dieser Weise auf das Gute ausgerichtet ist, liegt daran, daß die Vorstellung des Guten in uns ein Gefühl der Lust hervorbringt, so wie die Vorstellung des Bösen ein solches der Abscheu. Die Beziehung zu den pflichtgemäßen Handlungen ist dem Willen daher nicht äußerlich, sondern immanent. Dementspre-

<sup>42</sup> Dt. Ethik, § 8 „Einen verbinden, etwas zu tun oder zu unterlassen, ist nichts anderes als einen Bewegungsgrund des Wollens oder Nicht-Wollens damit verknüpfen.“

<sup>43</sup> PPU I, § 118: „Necessitas moralis agendi vel non agendi dicitur *obligatio passiva*“; Jus naturæ I, § 57 nota: „Obligatio autem necessitas moralis actionem sic & non aliter determinandi“ – Vgl. hierzu *Andreas Thomas*, Die Lehre von der moralischen Verbindlichkeit bei Christian Wolff und ihre Kritik durch Immanuel Kant, in: Oliver-Pierre Rudolph/Jean-François Goubet (Hrsg.): *Christian Wolffs Psychologie*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 2004 (Hallische Beiträge zur europäischen Aufklärung Bd. 22), S. 170: „Der Begriff der Verbindlichkeit besagt nichts anderes, als daß der Wille des Menschen [...] auf (praktisch) notwendige Weise mit einer bestimmten Handlung (oder Handlungsweise) verknüpft oder verbunden ist.“

<sup>44</sup> *Ethica III* (Gesammelte Werke, II. Abt., Bd. 14, Hildesheim/New York 1970), § 91: „Discrimen actionum liberarum bonarum & malarum non nascitur a voluntate superioris, qui potens est ut meta pœnarum obligationem introducere valeat; sed ex ipsa hominis natura, ita ut non homo sit, qui exlex esse cupit“.

<sup>45</sup> *Christian Wolff*, *Psychologia empirica, methodo scientifica pertractata*, Frankfurt/Leipzig: Libraria Rengeriana 1738, in: ders., *Gesammelte Werke*, II. Abt., Bd 5, Hildesheim: Georg Olms Verlag 1968, § 579. – Vgl. hierzu *Thomas*, Die Lehre von der moralischen Verbindlichkeit, S. 173 f.: „Nach Wolff ist dem Willen aufgrund seines eigenen Wesens und seiner Natur ein höchster und letzter Zweck vorgegeben, durch den alle seine besonderen Zwecksetzungen und Handlungen bestimmt werden. Es ist das den Willen leitende natürliche Streben nach Vollkommenheit, das zufolge der Wolffschen Konzeption ein handelndes Subjekt an bestimmte Pflichthandlungen bindet.“

<sup>46</sup> *Christian Wolff*, *Der Vernünftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, anderer Theil, bestehend in ausführlichen Anmerckungen*, Frankfurt/M. 1740, § 155 (ad § 492 der Dt. Metaphysik).

chend definiert Wolff die *obligatio naturalis* als diejenige Verbindlichkeit „quæ in ipsa hominis rerumque essentia atque natura rationem sufficientem habet“.<sup>47</sup> Weil folglich alle Moralität unmittelbar in der Natur des Menschen verankert ist, tut ein vernünftiger Mensch Gutes und unterläßt das Böse nicht „in Ansehung der Belohnung und aus Furcht der Straffe“, sondern weil er sich selbst das Gesetz des Handelns gibt, ohne außer der Erkenntnis in die moralische Qualität einer Handlung eines weiteren Motivs zu bedürfen.<sup>48</sup> Die willentlichen Entscheidungen der Menschen beruhen nach Wolffs intellektualistischer Auffassung nicht auf äußeren und künstlichen Motiven (wie es die Furcht vor Strafe sein würde), sondern darauf, daß der Wille selbst durch die Erkenntnis des Guten und Bösen, das mit bestimmten Handlungen der Menschen notwendig verknüpft ist, bestimmt wird. Der Wille der Menschen ist so beschaffen, daß die Erkenntnis des Guten, das mit einer Handlung verknüpft ist, einen „Bewegungs-Grund des Willens [...], daß wir sie wollen“, darstellt, so wie umgekehrt die Erkenntnis des Bösen „ein Bewegungs-Grund des nicht Wollens, oder des Abscheues für einem Dinge“ ist.<sup>49</sup> In dieser Hinsicht ist die Verbindlichkeit mit der Motivierung des Willens durch die Vorstellung des Guten bzw. Bösen, das mit einer Handlung verknüpft ist, identisch. Moralität besteht deshalb für Wolff nicht in der äußeren Motivierung durch Drohungen und Belohnungen eines fremden gesetzgebenden Willens, sondern in der inneren Willensbestimmung durch das handelnde Subjekt selbst, d. h. in der autonomen Ausrichtung des eigenen Willens auf die Forderungen des natürlichen Gesetzes: „Weil wir durch die Vernunft erkennen, was das Gesetze der Natur haben will; so braucht ein vernünftiger Mensch kein weiteres Gesetz [als das natürliche], sondern vermittels seiner Vernunft ist er ihm selbst ein Gesetz“.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> PPU I, 2, § 129.

<sup>48</sup> Dt. Ethik 38.

<sup>49</sup> Dt. Ethik, §§ 6 f. In seinen ‚Anmerkungen zur Dt. Metaphysik‘ (Der Vernünftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, anderer Theil, bestehend in ausführlichen Anmerkungen‘, Frankfurt/M: Johann Benjamin Andreä/Heinrich Hort 1740), § 155 (ad § 492 der Dt. Metaphysik), verweist Wolff darauf, daß er unter dem Willen „im engeren Verstande“ wie die Scholastiker die „vernünftige Begierde“ (*appetitus rationalis*) versteht. – *Psychologia empirica*, § 586: „Repræsentatio boni est ratio sufficiens appetitus; repræsentatio mali ratio sufficiens aversationis.“ Zu den systematischen Problemen, die mit dieser intellektualistischen Sicht der Willensfreiheit verbunden sind, vgl. *Hans M. Wolff*, *Die Anschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung*, München: Leo Lehnen Verlag 1949, S. 109 ff.

<sup>50</sup> Dt. Ethik § 24. *Phil. pract. univ. I*, § 268: „Homo ratione valens & utens sibimetipsi lex est“. – *Schröer*, *Naturbegriff und Moralbegründung*, S. 213: „Der Schlüssel zum Kern der Wolffischen Moralbegründung liegt somit in der These, der vernünftige Mensch sei kraft seiner Vernunft sich selbst das Gesetz und brauche darüber hinaus keine weiteren Gesetze“, s. auch *Clara Joesten*, *Wolffs Grundlegung der praktischen Philosophie*, Leipzig: Felix Meiner Verlag 1931, S. 27 ff.

Angesichts der motivationstheoretischen Ausdeutung des Verbindlichkeitsbegriffs kann man allerdings mit guten Grund sagen, daß die Ethik – wenigstens was den Begriff der Verbindlichkeit angeht – eine *Fortsetzung der empirischen Psychologie* darstellt. Denn in Wolffs intellektualistischer Willenslehre erscheint der Wille als die „Neigung des Gemüthes gegen eine Sache um des Guten willen, das wir bey ihr wahrzunehmen vermeinen“. Demgegenüber ist das Nicht-Wollen die „Zurückziehung des Gemüthes von einer Sache um des Bösen willen, das wir /102/ bey ihr wahrzunehmen vermeinen“.<sup>51</sup> Die Vorstellung des Guten bzw. des Vollkommenen erzeugt in uns Lust, die Wolff definiert als „ein Anschauen der Vollkommenheit“.<sup>52</sup> Die Lust der Vorstellung des Vollkommenen wird ihrerseits zur Triebfeder der Ausführung sittlicher Handlungen. Diese in Wolffs Ethik zu beobachtende *Psychologisierung des Obligationsbegriffs*, die das Ziel verfolgt, „die rein positivistische Auffassung der Verbindlichkeit zu bekämpfen“, stellt in der Tat – wie Clemens Schwaiger hervorgehoben hat – eine ‚tiefgreifende Neuerung‘ in der neuzeitlichen Obligationstheorie dar.<sup>53</sup> Angesichts dieser Psychologisierung des Verbindlichkeitsbegriffs drängt sich allerdings die Frage auf, ob auf diese Weise nicht überhaupt das *spezifisch Normative* der Verbindlichkeit, nämlich daß es sich bei ihr um ein Sollen, eine moralische Notwendigkeit im Unterschied zur natürlichen handelt, in Psychologie bzw. in motivationstheoretische Überlegungen aufgelöst wird. Denn Wolff behauptet ja gerade, daß der Wille durch die Vorstellung des Guten determiniert wird, so daß wir es hier nur mit der Kausalität der Handlungen, ihrer durch die Vorstellung bedingten psychologischen Notwendigkeit, nicht aber mit einer irgendwie gearteten moralischen Notwendigkeit zu tun haben, so daß man fragen kann, ob Wolffs durch die Anwendung des Satzes vom Grunde bedingter psychologischer Determinismus nicht zu solchen Konsequenzen führt, die einen plausiblen Begriff des Sollens in Frage stellt. Denn es stellt sich die Frage, wie sich – wenn der Wille durch die Vorstellung des Guten determiniert wird – diese psychologischen Kausalität der Handlungen eigentlich von einer irgendwie gearteten moralischen Nötigung unterscheidet.<sup>54</sup>

---

<sup>51</sup> *Deutsche Metaphysik*, §§ 492 f.

<sup>52</sup> *Dt. Met.* § 404.

<sup>53</sup> *Clemens Schwaiger*, Ein ‚missing link‘ auf dem Weg der Ethik von Wolff zu Kant. Zur Quellen- und Wirkungsgeschichte der praktischen Philosophie von Alexander Gottlieb Baumgarten, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics*, hrsg. von B. Sharon Byrd, Joachim Hruschka, Jan C. Joerden, Bd. 8 (2000), Berlin: Duncker & Humblot Verlag 2001, S. 251 f.: „Obligation ist gleich Motivation – so lautet, auf eine Kurzformel gebracht, Wolffs Lösung des Verbindlichkeitsproblems.“

<sup>54</sup> Ich habe an anderer Stelle dieses Problem ausführlicher thematisiert, vgl. *Dieter Hüning*, Wolffs Begriff der natürlichen Verbindlichkeit als Bindeglied zwischen empirischer Psychologie und Moralphilosophie, in: Oliver-Pierre Rudolph/Jean-François Goubet (Hrsg.): *Christian Wolffs Psychologie*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 2004 (Hallische Beiträge zur europäischen Aufklärung Bd. 22), S. 145-169, bes. S. 158 ff.

Wolff selbst hat im Unterschied zu seinen Gegnern hierin kein Problem gesehen. Entscheidend war für ihn offenkundig eher die kritische Stoßrichtung der Einführung seines Verbindlichkeitsbegriffs.

#### IV. Wolffs Moralprinzip im Kontext der neuzeitlichen Naturrechtslehre

Wolffs Versuch, die Verbindlichkeit ohne Rekurs auf einen übergeordneten Willen eines Gesetzgebers, der die Verbindlichkeit seiner Befehle durch die Androhung von Strafen gewährleistet<sup>55</sup>, steht in bewußter Opposition zu den moral-/103/philosophischen Grundüberzeugungen, wie sie in der Naturrechtslehre der deutschen Frühaufklärung unter dem Einfluß von Hobbes insbesondere von Pufendorf und Thomasius entwickelt worden sind. Insbesondere Pufendorf wird von Wolff als Urheber einer irreführenden obligationstheoretischen Konzeption angegriffen: Pufendorf habe nicht nur die bewährte, auch von der überwiegenden Mehrheit der Theologen verfochtene Lehre von der *moralitas objectiva* bzw. der *bonitas & malitia actionum intrinseca* verworfen<sup>56</sup>, sondern darüber hinaus einen Gesetzesbegriff aufgestellt, in welchem die Verbindlichkeit des Gesetzes mit seinem Befehlscharakter zusammenfalle.<sup>57</sup> Dadurch

<sup>55</sup> Vgl. hierzu *Hartung*, Naturrechtsdebatte, S. 133, der in der Unabhängigkeit des Gesetzesbegriffs „von einem Willensmoment“ zu Recht die Besonderheit der Wolffschen Obligationenlehre sieht.

<sup>56</sup> PPU I, § 63 (scholion): „Enimvero non mirabuntur amplius, ubi perpenderit, postquam Puffendorfius bonitatem & malitiam actionum intrinsecam rejecit, & utramque nonnisi arbitrariam esse voluit, ab abritrio superioris unice fluentem, plurimosque hodie inter nos nactus asseclas, bonitatem & malitiam actionum intrinsecam, antehac a Theologis & Philosophis unanimiter assertam & magno fervore initio contra Puffendorfium defensam, tanquam impiam & religione bonisque moribus adversam, traduci ab hominibus, qui dicendi autoritate sibi pollere videntur, temerario fastu damnantes, quæ olim a magistris suis non accepere tanquam vera. Quanta vero sit præjudiciorum istiusmodi, nemo acutiorum est, qui nesciat.“; *Ethica* III, § 91: „Intrinsecam actionum bonitatem & malitiam agnoverunt antiquissimi Philosophi, ipsa natura jus omne constitutum affirmantes, eandemque deferenderunt ad *Puffendorfii* usque tempora unanimiter etiam Theologi. Et Sineses, qui Deum ignorarunt, Philosophiam tamen moralem atque civilem, seu *Ethicam & Politicam* præ aliis Gentibus excolerunt summo studio, optimumque subditos obligandi modum non a sanctione pœnali, sed ab exemplo Imperatoris derivarunt“.

<sup>57</sup> PPU I, § 131: „*Lex* dicitur regula, juxta quam actiones nostras determinare obligamur. Nota: Vulgo definiunt legem per jussum superioris promulgatum ipsumque obligantem; sed hæc non est definitio legis in genere. Hæc definitio illorum est, qui obligationem naturalem tollunt, bonitatem ac malitiam intrinsecam actionum negantes & antecedenter ad voluntatem Dei tanquam superioris actiones in universum omnes pro indifferentibus habentes. Cum igitur intrinsecam actionum malitiam atque bonitatem in anterioribus stabiliverimus, probatam & philosophis antiquis, & Theologis; legem quoque in genere definimus, quemadmodum fert diversa obligatio ad actiones quasdam committendas, quasdam vero omittendas.“

aber sieht Wolff das Fundament der praktischen Philosophie insgesamt in Frage gestellt.

Im Rahmen der Grundlegung seiner praktischen Philosophie erneuert Wolff eine Debatte, in welcher einige Jahrzehnte zuvor schon Leibniz kritisch gegen die Pufendorfsche Richtung des Naturrechts Stellung bezogen hatte und deren moralpositivistische bzw. voluntaristischen Tendenzen kritisiert hatte.<sup>58</sup> Den zentrale Streitpunkt bildete die Frage, ob die Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes sich /104/ auch unabhängig vom gebietenden Willen eines übergeordneten Gesetzgebers denken lasse oder ob es vielmehr der Wille des Gesetzgebers ist, der die Verbindlichkeit einer Norm erst dadurch schafft und gewährleistet, daß er ihre Nichtbefolgung mit Sanktionen belegt. Wolffs Einwänden gegen Pufendorfs Naturrechtslehre sind deshalb von besonderem Interesse, weil sich an ihnen eine grundsätzliche Problematik der vorkantischen Moralphilosophie verdeutlichen läßt, nämlich die Frage nach dem Grund der Verbindlichkeit des moralischen Gesetzes, die entweder ihren Grund im Willen Gottes oder in einer auch dem göttlichen Willen entzogenen zweckmäßigen Einrichtung der Natur haben kann.

Wie Clemens Schwaiger gezeigt hat, hatte Wolff in der Programmschrift *Philosophia practica universalis, mathematica methodo pertractata* aus dem Jahre 1703 ursprünglich selbst in Pufendorfscher Manier einen positivistischen Gesetzes- und Verbindlichkeitsbegriff vertreten und seine eigene Konzeption erst unter dem Eindruck der massiven Kritik, die Leibniz briefweise an dieser Schrift geäußert hatte, grundlegend geändert hat.<sup>59</sup> Schon in seinen *Monita* hatte Leibniz Pufendorf vorgeworfen, daß er die Frage nach dem Verhältnis der Grundes der Verbindlichkeit auf der einen und den Auswirkungen des Zwanges auf der anderen Seite nicht überzeugend beantwortet habe. Insbesondere die entscheidende Frage, welche verbindende Kraft die Furcht den Rechtsgründen verleihen könnte, die sie sich nicht auch ohne solche Gründe verschaffen könne,

---

<sup>58</sup> Das Problem, ob das Gesetz wegen der moralischen Wertigkeit seiner Forderungen befolgt werden müsse oder weil sich in ihm der Wille Gottes manifestiert, ist – als eine Grundsatzfrage der praktischen Philosophie – selbstverständlich bedeutend älter. Der Sache nach hatte schon Platon im zwölften Kapitel seines Dialogs Euthyphron diese Frage aufgeworfen. Innerhalb der Spanischen Spätscholastik stand dieses Problem im Zentrum der Debatten, vgl. hierzu *Hans Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht <sup>4</sup>1962, S. 89 ff.; *Karl-Heinz Ilting*, Naturrecht und Sittlichkeit. Begriffsgeschichtliche Studien, Stuttgart 1983, S. 64 ff.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu *Clemens Schwaiger*, La teoria dell'obbligazione in Wolff, Baumgarten e nel primo Kant, in: Giuseppe Cacciatore, Vanna Gessa-Kurotschka, Hans Poser e Manuela Sanna, La filosofia practica tra metafisica e antropologica nell'età di Wolff e Vico. Atti del Convegno Internazionale Napoli, 2-5 aprile 1997, Napoli: Alfredo Guida Editore 1999, pp. 323-340.

würde von Pufendorf nicht beantwortet.<sup>60</sup> Leibniz selbst beruft sich wie nach ihm Wolff auf die Tradition der *moralitas objectiva*, daß sich somit die moralische Güte bzw. Schlechtigkeit einer Handlung nicht nach ihrer bloßen Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung mit einem bestimmten Gesetz, das aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht, bestimmen lasse.<sup>61</sup>

In der Tat war Pufendorf in der Nachfolge von Hobbes als entschiedener Gegner der Lehre von der ‚*perseitas*‘, aufgetreten. Nach dieser Lehre sind bestimmte Handlungen an sich, d.h. unabhängig vom gesetzgebenden Willen eines Oberherrn moralisch gut oder böse sein, so daß z. B. Mord, Diebstahl, Ehebruch, Inzest usw. auch unabhängig von einer gesetzlichen Bestimmung ‚an sich und ihrer Natur nach‘ /105/ schlecht seien.<sup>62</sup> Pufendorf hatte die *Perseitas*-Lehre abgelehnt, weil sie nach seiner Auffassung u. a. zu einer künstlichen und irreführenden Unterscheidung zwischen dem *ius naturale* und dem *ius divinum positivum* führt:

„Aliqui objectum juris naturalis constituunt actus illi, quibus per se inest moralis necessitas aut turpitudine, quique adeo in sua natura sunt debiti aut illiciti, eoque à DEO necessario praecepti aut vetiti intelliguntur. Qua nota distare tradunt jus naturale non ab humano tantum jure, sed & à divino voluntario seu positivo; quod non ea praecipit aut vetat, quae per se ac suapte natura debita sunt aut illicita, sed vetando illicita, praecipiendo debita facit. Lege enim naturali quae vetantur, non ideo turpia esse, quia DEUS vetuit, sed ideo DEUM ista vetuisse, quia in se erant turpia. Sic & quae eadem lege praecipuntur, non ideo honesta aut necessaria fieri, quia à DEO praecipuntur, sed ideo praecipit, quia in se sint honesta. Vid. *Grotius* l. 1. c. 1. §. 10.“<sup>63</sup>

Er hatte statt dessen erklärt, daß

<sup>60</sup> *Gottfried Wilhelm Leibniz*, *Monita quaedam ad Samuelis Puffendorffii principia*, in: ders., *Opera omnia* (ed. Dutens), tom. IV, Genf: Fratres de Tournes 1768 (Reprint: Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1990, p. 282. Vgl. hierzu *Schwaiger*, *La teoria dell'obbligazione in Wolff, Baumgarten e nel primo Kant*, pp. 330.

<sup>61</sup> Vgl. z. B. *Gottfried Wilhelm Leibniz*, *Nouveaux Essais sur l'entendement par l'auteur du système de l'harmonie préétablie*, in: ders., *Die philosophischen Schriften*, Bd. 5, hrsg. von C. J. Gerhardt, Hildesheim: Georg Olms Verlag 1965, II, 28, § 4; ders., *Essais de Théodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal*, in: *Die Philosophischen Schriften*, Bd. 6, Hildesheim: Georg Olms Verlag 1965, II, § 176.

<sup>62</sup> *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, hrsg. von Günther Bien, Hamburg: Felix Meiner Verlag 1985, II, 6; *Thomas von Aquin*, *Summa Theologica* (Deutsche Thomas-Ausgabe, hrsg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, Bd. 18, Heidelberg/München: F. H. Kerle Verlag 1977, S. 9 f.) II, 2, qu. 57 a, 2 ad 2; *Hugo Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres*, edidit P. C. Molhuysen, Leiden: A. W. Sijthoff 1919, I, 1, § 10, 5. Zur Kritik dieser Auffassung vgl. schon *Thomas Hobbes*, *De cive* (The Latin version, ed. by Howard Warrender, Oxford: Clarendon Press 1983) VI, 19.

<sup>63</sup> *Samuel Pufendorf*, *De iure naturae et gentium*, hrsg. von Frank Böhling, in: ders.: *Gesammelte Werke* Bd. 4, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Berlin 1998 (im folgenden zitiert als ‚JNG‘), II, 3, § 4.



„honestas sive necessitas moralis, & turpitude sint affectiones actionum humanarum, ortae ex convenientia aut disconvenientia à norma seu lege; lex vero sit jussum superioris; non adparet, quomodo honestas aut turpitude intelligi possit ante legem, & citra superioris impositionem.“<sup>64</sup>

Für Pufendorf wird also der Unterschied zwischen gut und böse durch die göttliche Gesetzgebung konstituiert, während Gott selbst hierin durch keinerlei vorgegebene Inhalte gebunden ist. Die „ratio formalis“ der moralischen Güte bzw. Schlechtigkeit einer Handlung besteht daher in ihrer Übereinstimmung mit dem, was durch das Gesetz geboten bzw. verboten wird.<sup>65</sup>

Was die Frage der Verbindlichkeit betrifft, so unterscheidet Pufendorf zwischen dem Erkenntnisgrund und dem Geltungsgrund der naturrechtlichen Grundnorm. Die *ratio cognoscendi* des natürlichen Gesetzes ist die Vernunft, weshalb die natürlichen Gesetze – wie schon bei Grotius und Hobbes – auch als „dictamina rationis“ bezeichnet werden können. Aber die Frage der rationalen Erkennbarkeit der naturrechtlichen Normen entscheidet noch nicht über die Frage ihrer Geltung: Dadurch, daß eine Regel von der Vernunft als Grundnorm des natürlichen Rechts erkannt wird, ist noch nicht über die Frage entschieden, woher diese Norm ihren Geltungs- und Verbindlichkeitsanspruch bezieht.<sup>66</sup>

/106/ Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang seine Kritik an Hobbes, weil hier das für Wolff zentrale Problem des Verhältnisses zwischen der rein rationalen Erkennbarkeit der naturrechtlichen Normen einerseits und andererseits der Frage, ob denn diese Einsicht in die Vernünftigkeit solcher Normen selbst schon ein hinreichend motivierender Bestimmungsgrund des Willens darstellt, berührt ist. Die Hobbessche These, daß die natürlichen Gesetze bloß aufgrund ihres rationalen Status als dictamina rectae rationis Verbindlichkeit beanspruchen können, wird von Pufendorf abgelehnt. Eine derartige – in Pufendorfs Augen bloß – zweckrationale Betrachtung der natürlichen Gesetze kann wohl die Einsicht in ihre allgemeine Nützlichkeit bewirken<sup>67</sup>, nicht aber ihre strikte Verbindlichkeit garantieren.<sup>68</sup> Es ist daher notwendig, zwischen der Rationalität bzw. Erkennbarkeit des natürlichen Gesetzes und demjenigen Element, das ihm

<sup>64</sup> JNG I, 2, § 6.

<sup>65</sup> JNG I, 7, § 3.

<sup>66</sup> Vgl. JNG II, 3, § 19.

<sup>67</sup> Durch ihre Verbindlichkeit unterscheiden sich die natürlichen Gesetze auch von den Vorschriften des Arztes zur Wiederherstellung der Gesundheit, die bloß wegen ihrer Nützlichkeit befolgt werden, vgl. hierzu *Samuel Pufendorf*, *De officio [hominis et civis juxta legem naturalem]*, hrsg. von Gerald Hartung [= Samuel Pufendorf, *Gesammelte Werke*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. 2], Berlin 1997 (im folgenden abgekürzt als ‚OHC‘), I, 3, § 10.

<sup>68</sup> JNG II, 3, § 20: „Quaquam enim eorum [der natürlichen Gesetze, D.H.] utilitas sit longe manifestissima; illa tamen sola tam firmum animis hominum inducere vinculum non valebat, quin ab istis discedi posset, si cui utilitatem eam negligere allubesceret, aut alia se via utilitate suae magis consulere posse arbitraretur.“

die Verbindlichkeit (die *vis legis*) verleiht, zu unterscheiden. Die Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes beruht ausschließlich auf dem Willen Gottes als Schöpfer der Welt bzw. in der Kreatürlichkeit der Menschen.<sup>69</sup> Die Pflicht zur Ausführung oder Unterlassung einer Handlung ist für Pufendorf nicht Folge ihrer materialen Qualität, sondern Resultat ihres Geboten- bzw. Verbotenseins durch einen gesetzgebenden Willen.

Der Schlüssel zum Verständnis von Pufendorfs verbindlichkeitstheoretischer Position liegt somit in seinem *Gesetzesbegriff*: „In genere autem lex commodissime videtur definiri per decretum, quo superior sibi subjectum obligat, ut ad istius praescriptum actiones suas componat“.<sup>70</sup> Jede Verbindlichkeit gründet also auf einem vorhergehenden Herrschafts- bzw. Unterwerfungsverhältnis, weil dieses überhaupt die Voraussetzung dafür bildet, daß gesetzmäßige Verpflichtungen auferlegt werden können. Damit will Pufendorf ausdrücken, daß der Mensch erst durch die Unterwerfung unter den göttlichen Gesetzgebungswillen als ein der Verpflichtung fähiges Wesen in Betracht kommt. Pufendorf verweist in diesem Zusammenhang auf die Herkunft dieser Vorstellung aus dem Römischen Recht, in welchem die Verbindlichkeit als ein „vinculum juris“ definiert wurde, d. h. als eine rechtliche Fessel, durch welche die Freiheit unseres Willens eingeschränkt /107/ wird.<sup>71</sup> Was das Verhältnis von Macht und Verbindlichkeit angeht, so erklärt Pufendorf geradezu, daß das Vorliegen eines Herrschaftsverhältnisses die Bedingung für die Verbindlichkeit einer Norm darstellt: Nur derjenige kann einer Verbindlichkeit unterworfen sein, der selbst einem Oberen untergeordnet ist.<sup>72</sup> Dennoch hält Pufendorf an der systematischen Unterscheidung von bloß physischer Gewalt und Verbindlichkeit fest. Denn der Mangel einer bloß gewaltsamen Unterwerfung besteht darin, daß sie nicht länger dauert, als die Fähigkeit des Machthabers, mich derart in Schrecken zu versetzen, „ut effugiendo majori malo ipsi tantisper parere satius ducam. Sed eo metu remoto nihil amplius obstat, quo minus meo potius, quam illis arbitrio agam.“<sup>73</sup> Vielmehr sollen Herrschaftsmacht und rechtfertigender Grund der Herrschaft zusammenstimmen.

Wie man Wolffs Ausführungen unschwer entnehmen kann, sieht er in Pufendorfs Lehre einen gefährlichen Präzedenzfall einer Lehre, die gerade deshalb,

---

<sup>69</sup> Vgl. JNG II, 3, § 20: „Igitur omnino statuendum est, obligationem legis naturalis esse ab ipso DEO Creatore, ac summo generis humani moderatore, qui homines creaturas suas ad istam observandam pro imperio adstrinxit“; JNG II, 3, § 19: „ut ista rationis dictamina obtineant vim legum, necessum sit praesupponere, DEUM esse, & per ipsius providentiam tum omnia, tum inprimis genus humanum gubernari“; vgl. auch OHC I, 3, § 10.

<sup>70</sup> JNG I, 6, § 4.

<sup>71</sup> JNG I, 6, § 5, OHC I, 2, §§ 2 f.

<sup>72</sup> OHC I, 2, § 4.

<sup>73</sup> OHC I, 2, § 5.

weil sie primär auf das Willensmoment bei der Begründung der Moralität abstellt, dem Atheismus Vorschub leiste. Wolff beabsichtigt, so läßt sich zeigen, die Sicherung der Moralphilosophie gegen ihre Gefährdung durch die voluntaristische Herausforderung. Gerade weil bei Pufendorf Gott als Geltungsbedingung von Gesetz und Verbindlichkeit und der aus ihm hervorgehenden Verbindlichkeit fungiert<sup>74</sup>, sind beide – Gesetz und Verbindlichkeit – durch atheistische Tendenzen in Frage gestellt.<sup>75</sup> Denn Atheisten würden sich der Auffassung, daß etwas nur deshalb verbindlich oder moralisch gut bzw. böse sein sollte, weil eine übergeordnete Instanz dies befohlen oder verboten habe, nur allzu gerne anschließen, um mit der Leugnung der Existenz Gottes auch die Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes aufzugeben.<sup>76</sup> Sie hätten daher auch ein besonderes Interesse an der Lehre, daß es /108/ keine andere Tugend gäbe als diejenige, „quæ sanctione pœnali superioris in civitate extorquetur.“<sup>77</sup>

Wolff war nun darüber hinaus der Auffassung, daß Pufendorfs voluntaristische Begründung der Verbindlichkeit einen weiteren entscheidenden systematischen *Schwachpunkt* enthält. Dieser Schwachpunkt liegt aus der Wolffschen

---

<sup>74</sup> Frank Grunert, Normbegründung und politische Legitimität. Zur Rechts- und Staatsphilosophie der deutschen Frühaufklärung, Tübingen 2000 [Frühe Neuzeit Bd. 57], S. 161.

<sup>75</sup> Hartung, Naturrechtsdebatte, S. 132, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß das Ziel der Wolffschen Moralphilosophie die „interne Stabilisierung dieser Grundstruktur von natura hominis, lex naturalis und obligatio naturalis innerhalb der praktischen Philosophie“ ist und daß gerade hier die „Pointe“ von Wolffs Pufendorf-Kritik liegt: „Weil Pufendorf die obligatio naturalis nicht an der essentia & natura hominis festgemacht hat, sondern aus dem unergründlichen göttlichen Willensentschluß deduziert, hat er sich für die Lösung des Problems moralischer und politischer Stabilität eine prinzipielle Instabilität eingehandelt, die seine Konzeption insgesamt fragwürdig macht. Der Pufendorf'sche Voluntarismus erklärt moralische Obligation durch den Hinweis, daß Gott es befiehlt und entzieht sie dadurch dem rationalen Zugriff.“ – Zum systematischen Verhältnis der Lehren Pufendorfs und Wolffs vgl. auch Dieter Hüning, Gesetz und Verbindlichkeit. Zur Begründung der praktischen Philosophie bei Samuel Pufendorf und Christian Wolff. – In: Eva Graul, Gerhard Wolff (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Dieter Meurer, Berlin: Walter de Gruyter Verlag 2002, S. 525-544.

<sup>76</sup> PPU I, § 245: „Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei; hoc est, ex eo, quod atheus ponit non dari Deum, minime sequitur, non dari legem naturæ. Etenim lex naturæ ponitur posita hominis rerumque natura atque essentia ( § 136) & ejus obligatio rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura habet (§ 143). Quamobrem etsi atheus neget dari Deum (§ 411. part II, Theol. nat.); non tamen ideo negare potest, hanc esse hominis rerumque essentiam, quam independenter a cogitatione Dei cognoscimus. Admittere igitur tenetur legem naturæ, stante hypothesi impia, consequenter Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei. Nimirum non valet consequentia, si atheus ita argumentetur: Non datur Deus. Ergo non datur lex naturæ, seu nulla datur obligatio ad actiones alias committendas, alios vero omittendas, nisi quæ a lege humana venit. [...] Non nego, dari atheos, qui negant legis naturalis existentiam; sed ratio, cur negant, non desumitur ab impia eorum hypothesi, si rem curatius spectes [...].“

<sup>77</sup> Ethica III, § 91.

Perspektive darin, daß – ich zitiere hier eine Formulierung von Julius Ebbinghaus – „das Prinzip des göttlichen Willens selber schlechthin jenseits alles dessen liegt, was den Charakter einer für den Menschen denkbaren Gesetzlichkeit haben könnte.“<sup>78</sup> Für den einer solchen willkürlichen Gesetzgebung unterworfenen Menschen bedeutet diese voluntaristische Begründung der Verbindlichkeit nicht nur, daß er sich von der göttlichen Gesetzgebung und damit von den Gründen, warum Gott dieses oder jenes geboten bzw. verboten hat, überhaupt keinen Begriff machen kann, sondern auch, daß der Gedanke der Unterwerfung unter eine solche willkürliche Gesetzgebung unmittelbar die Möglichkeit der Moralität des Willens aufhebt. Wolff hat – wie schon Leibniz – erkannt, daß diese Vorstellung gerade dem moralphilosophischen Begriff vom Gutsein der Person widerspricht, wenn unter Gutsein hier verstanden wird, daß sie sich das moralische Gesetz um seiner selbst willen und nicht wegen egoistischer Kalkulationen bezüglich der möglichen Handlungsfolgen zum Prinzip ihres Willens macht. Unterstellt man, daß das natürliche Gesetz nur darum eine verbindliche Regel für den Menschen ist, weil Gott seine Befolgung geboten und das Zuwiderhandeln mit Sanktionen belegt hat, dann gibt es gar keinen immanenten, im natürlichen Gesetz oder in den von ihm auferlegten Pflichten als solchen liegenden Grund seiner Befolgung. Der Grund, warum die Menschen die natürlichen Gesetze als Gottes Gebote befolgen, kann dann nur in derjenigen Eigenschaft liegen, die sich auch unabhängig von den Bestimmungen seines Willens denken läßt, nämlich in seiner Allmacht<sup>79</sup>, d. h. in Gottes Fähigkeit, vor allem durch Androhung von Strafen in den Menschen entsprechende Motive der Furcht zu schaffen, welche als Gegengewicht gegen die verdorbenen Antriebe des Willens fungieren. Ein Schüler von Thomasius, Johann Lorenz Fleischer, definiert in sei-/109/nen *Institutiones juris naturæ et gentium* die Verbindlichkeit genau im Sinne einer effektiven, d. h. motivierend wirkenden Drohung:

„Obscura obligationis definitio rejicitur. Quid sit obligatio & in quo vis ejus consistat, non satis est expeditum. Definitur quidem a Jctis per vinculum juris. Sed hæc definitio atque obscura ac definitum, remque non satis explicat. Melior ipsius definitio suppeditata. Optime nobis videtur posse definiri, quod sit inclinatio nostræ voluntatis per spem & metum injecta ab eo, qui jus ac potestatem habet spem excitandi metumque inferendi.“<sup>80</sup>

<sup>78</sup> Julius Ebbinghaus, Über die Idee der Toleranz. Eine staatsrechtliche und religionsphilosophische Untersuchung, in: ders.: Gesammelte Schriften Bd. 1: Sittlichkeit und Recht, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1986, S. 311.

<sup>79</sup> Julius Ebbinghaus, Mensch und Ratio im Europa der Neuzeit, in: Ders.: Gesammelte Schriften Bd. 3: Interpretation und Kritik, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn 1990, S. 398 f.

<sup>80</sup> Johann Lorenz Fleischer, *Institutiones juris naturæ et gentium*, in quibus regulæ justæ, decori atque honesti potissimum secundum principia Thomasiæ distinctæ explanantur et applicantur, Halle <sup>2</sup>1730, §§ 75 f.

Im Dienste der Kritik an Pufendorfs obligationstheoretischem Voluntarismus steht auch die Berufung auf Grotius. Denn indem der im Begriff der Verbindlichkeit jeglichen Bezug auf einen fremden gesetzgebenden Willen eliminiert, kann sich Wolff – anders als Pufendorf – die in Grotius ‘etiamsi daremus’-Formel<sup>81</sup> ausgedrückte *These des hypothetischen Atheismus* zu eigen machen<sup>82</sup> und die objektive Geltung der Normen des Naturrechts, d. h. ihre Unabhängigkeit von der Annahme, daß Gott existiert, hervorheben. Man darf Wolffs Berufung auf die Grotianische Formel nicht so verstehen, als ob er hiermit – im Gegensatz zu den Behauptungen seiner theologischen Gegner in Halle<sup>83</sup> – eine „mechanische“, d. h. atheistische Moralphilosophie propagieren wolle<sup>84</sup>, obwohl – wie Günter Gawlik /110/ gezeigt hat – in Wolffs Überlegungen ein religionskritisches „Argumentationspotential“ liegt, von dem er selbst allerdings keinen Gebrauch macht.<sup>85</sup>

Es war der von Wolff aufgestellte neuartige Begriff der Verbindlichkeit und die damit verknüpfte Behauptung, daß diese Verbindlichkeit selbst dann gelten würde, wenn Gott nicht existierte, die das Zentrum der Auseinandersetzungen

---

<sup>81</sup> Grotius, *De iure belli ac pacis*, Prolog § 11.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu Dt. Ethik, §§ 5, 20. – Zur Bedeutung der hypothesis impossibilis athei bei Wolff vgl. Anton Bissinger, *Zur metaphysischen Begründung der Wolffschen Ethik*, in: Werner Schneiders (Hrsg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*, Hamburg: Felix Meiner Verlag 1983, S. 154; Hochstrasser, *Natural Law Theories*, pp. 165 f.

<sup>83</sup> Vgl. hierzu Bruno Bianco, *Freiheit gegen Fatalismus. Zu Joachim Langes Kritik an Wolff*, in: Norbert Hinske (Hrsg.), *Zentren der Aufklärung*, Bd. 1: Halle. Heidelberg 1989 (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 15), S. 111-155; Gerhard Sauder, *Vollkommenheit. Christian Wolffs Rede über die Sittenlehre der Sineser*, in: Frank Grunert/Friedrich Vollhardt (Hrsg.), *Aufklärung als praktische Philosophie. Werner Schneiders zum 65. Geburtstag*, Tübingen 1998, S. 317-333.

<sup>84</sup> Ausführliche Nachricht, § 137: „Ob ich nun aber gleich mit Grotio und unsern Theologis behauptet, daß auch *in hypothesis impossibili athei*, oder, bey der unmöglichen Bedingung, daß kein GOtt seyn solle, ein Gesetze der Natur eingeräumt werden müsse, um diejenigen ihrer Thorheit zu überzeugen, welchen die Atheisterey deswegen anstehet, weil sie alsdenn ihrer Meynung nach leben möchten, wie sie wolten; so bin ich doch weiter auf gestiegen und habe gezeiget, daß der Urheber dieser natürlichen Verbindlichkeit GOTT sey und daß er über dieses den Menschen noch auf andere Weise verbindet seine Handlungen dergestalt zu dirigiren, damit sie zu seiner, ja des gantzen menschlichen Geschlechts und der gantzen Welt Vollkommenheit gereichen. In soweit uns nun GOtt verbindet, haben wir ihn als den Gesetzgeber des natürlichen Rechts anzusehen. Weil ich aber gefunden, daß die Menschen das Gesetze als eine Last ansehen und ihnen einbilden, als wenn GOtt aus einer blossen Herrschsucht ihre Freyheit eingeschräncket hätte; so habe ich gewiesen, wie sich GOtt als einen Vater bey dem Gesetze der Natur aufführet, indem er uns ein Gesetze vorgeschrieben, welche das Mitte ist, wodurch wir unsere Glückseligkeit auf Erden erreichen können.“

<sup>85</sup> Günter Gawlik, *Christian Wolff und der Deismus*, in: Werner Schneiders (Hrsg.), *Christian Wolff 1679-1754. Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*, Hamburg: Felix Meiner Verlag 1983, S. 139-147, hier S. 144.

Wolffs mit den Halleschen Theologen bildeten. Joachim Lange, Johann Franz Budde und die übrigen Gegner Wolffs hielten an der Pufendorfischen Definition der Verbindlichkeit als Befehl einer übergeordneten Instanz fest und klagten ihn ihrerseits an, mit der Berufung auf die Grotianische Hypothese des ‚etiamsi daremus‘ den Atheismus zu begünstigen und zugleich einen nachvollziehbaren Begriff von Verbindlichkeit überhaupt aufzugeben.<sup>86</sup>

Budde z. B. erhebt den Vorwurf, daß durch Wolffs Lehre „denen Atheisten wahrhaftig die Waffen in die Hände gegeben werden, aller derer zu spotten, die /111/ bis anhero die Existentiam Dei aus der Vernunft haben bewiesen“.<sup>87</sup> Und

---

<sup>86</sup> Charakteristisch in dieser Beziehung scheinen mir die Ausführungen von *Adolph Friedrich Hoffmann*, Beweissthümer Dererjenigen Grund=Wahrheiten aller Religion und Moralität, welche durch die in der Wolfischen Philosophie befindlichen Gegensätze haben geleugnet, und über den Haufen geworfen werden wollen, Frankfurt/Leipzig 1736, § 38: „Da in der Wolfischen Philosophie nicht der Zweck, den erkanten Willen GOTTes aus Liebe zu vollbringen, sondern die *Erhöhung der Vollkommenheit unserer Natur*, zum letzten Zweck aller Thaten gemacht, und der nächste Grund der Verbindlichkeit nicht in dem Willen GOTTes, sondern in der Natur gesucht wird; so sind wir nach dieser Philosophie zu keiner *Gerechtigkeit und Frömmigkeit*, sondern nur zu einer *Klugheit*, die aber dadurch zur Thorheit wird, verbunden. Und die Verbindlichkeit ist daher keine moralische, welche in einem Trieb der Liebe beruhet, sondern nur eine natürliche, die in der Erkenntniß des Zusammenhanges natürlicher Ursachen und Wirkungen besteht. Aus eben dem Grunde hat man nach den Lehrsätzen dieser Philosophie keine moralischen Straffen und Belohnungen, die nach diesem Leben unmittelbar von dem Willen GOTTes abhängen werden, sondern nur einen nützlichen oder schädlichen natürlichen Erfolg seiner Klugheit, oder Thorheit, zu erwarten. [...] § 41: „Nun will ich erweisen, daß nach der Wolfischen Morale keine *moralische* Verbindlichkeit statt findet. Die Verbindlichkeit ist der Grund nebst der Art und Weise, wodurch der Gesetzgeber den Dependenden antreibt, seinen Gesetzen zu gehorchen. Nach der Wolfischen Grundregel soll man alles thun in der letzten Absicht seine eigene Vollkommenheit, und sein eigenes beste zu befördern. Wer alles aus Absicht auf sein eigenes beste thut, der thut nichts lediglich aus Liebe gegen GOTT. Es ist auch nicht möglich, daß einer aus blosser Absicht auf sein eigenes beste GOTT lieben kan. Denn was man wahrhaftig liebet, das muß man als einen letzten Zweck lieben, d. i. um sein selbst willen, nicht um eines andern Zwecks willen, muß man sich daran vergnügen. [...] Dann nun dieses, da man lediglich deswegen gehorcht, weil es der Gesetzgeber haben will, die rechte moralische Verbindlichkeit ist, so leugnet diese Morale [Wolffs, D. H.] alle moralische Verbindlichkeit. Daher hat sie Herr D. Lange ja wol mit Recht eine mechanische Morale genennet [...]. Und da nun hingegen ein ieder sein eigenes beste zu befördern durch einen angebohrnen Trieb getrieben, auch, nach Wolfischen Sätzen genöthiget wird, so weiß die Wolfische Philosophie von keiner andern, als von einer *natürlichen* Verbindlichkeit, d. i. die Verbindlichkeit soll nichts anders, als ein Zwang unserer Natur seyn, da wir durch unser Wesen etwas zuthun, oder zu lassen, gezwungen werden. Das ist aber keine Verbindlichkeit, als dergleichen man auch dem Viehe zuschreiben kan. Nemlich so hat auch das Vieh die Verbindlichkeit zu fressen, wenn es hungert.“

<sup>87</sup> *Johann Franz Budde*, Bedencken über die Wolffianische Philosophie mit Anmerkungen erläutert von Christian Wolff, Frankfurt/M. 1724 in: Christian Wolff, Gesammelte Schriften I. Abt. Bd. 17: Kleine Kontroversschriften mit Joachim Lange und Johann Franz Budde, Hildesheim/New York: Georg Olms Verlag 1980, S. 22 f.

ähnlich wie Joachim Lange<sup>88</sup> verteidigt er den Gesetzesbegriffs von Pufendorf und Thomasius (die *lex proprie sic dicta*):

„denn wo *lex proprie sic dicta* ist, da muß auch ein Legislatur seyn. Wo keine *leges proprie sic dictæ* sind, da kan ich auch nicht sagen, daß *aliquid proprie sic dictum turpe & honestum* sey: Da kan ich auch keine *pœnas proprie sic dictas* statuiren. Es müßte nun einer ganz blind und alles Verstandes beraubt seyn, der nicht erkennen wollte, daß nicht auf solche Art die Moralität und alle Religion mit eines zu Grunde gehet.“<sup>89</sup>

Aus der heutigen Perspektive muß man allerdings konstatieren, daß sich das philosophische Niveau dieser Kritik umgekehrt proportional zu der zeitgenössischen Wirkung verhält. Beide Seiten unternehmen jedoch wenig, um ihre Argumente angesichts der Einwände der jeweils anderen Seite zu präzisieren. Die pietistische Seite legt naturgemäß den Schwerpunkt ihrer Kritik darauf, die Unvereinbarkeit des Wolffschen Begriffs der Verbindlichkeit und des Vollkommenheitsprinzips mit der Position der Heiligen Schrift hervorzuheben.<sup>90</sup> Darüber hinaus bildet der Athe-/112/ismus- bzw. Spinozismus-Vorwurf und die

<sup>88</sup> *Joachim Lange*, Bescheidene und ausführliche Entdeckung der falschen und schädlichen Philosophie in dem Wolffianischen Systemate Metaphysico, Halle: Buchladen des Waisenhauses 1724, in: Christian Wolff, Gesammelte Werke, III. Abt., Bd. 56, Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms Verlag 1999, S. 385: „Ein wahres und eigentliches Gesetz hat diese beyde Haupt-Eigenschaften, daß es von einem Gesetzgeber zur Verbindlichkeit dependiret, und bey dem, den es zum Gehorsam verbindet, den freyen Willen supponiret.“

<sup>89</sup> Ebd., S. 32-34. Wolffs Antwort auf diesen Einwand besteht weniger in einer systematischen Widerlegung als vielmehr in der Wiederholung seiner entgegengesetzten Position: „Was er von den *Legibus proprie dictis* schwätzet, gehet wider die *Actiones per se honestas*, und per se turpes antecedenter ad voluntatem Dei, die ich mit unsern Theologis behaupte. Herr *Budde* hat *Puffendorffs* Meynung angenommen, weil sie der Herr Geheimde Rath *Thomasius* in Halle vertheidigte, als er daselbst Professor *Moralium* war, und sahe, es würde ihm an seinem Applausu nachtheilig seyn, wenn er mit denen Theologis unserer Kirche die wiedrige Meynung vertheidigen würde. [...] Was bringet doch den Mann zu einem so unbesonnenen Eyfer. Sind *Musæus*, *Gerhardus*, *Bechmannus*, *Calovius*, *Scherzerus*, *Alberti* und so viel andere vortreffliche Theologi, die alle *actiones per se honestas* und per se turpes defendiret/ und zum Theil wider *Puffendorffen* gewaltig verfochten, blind und alles Verstandes beraubt gewesen? Was ist das für eine unbesonnene Imputation. Muß man nun allen diesen braven Theologis und ihrer vielen heut zu Tage, ja der gantzen Römischen Kirche/ nach Herrn *Buddens* Meynung vorwerffen, daß durch die Lehre de *actionibus & per se honestis & per se turpibus* die Moralität und alle Religion mit eines zu Grunde gehet; warum hat er es dann nicht lange mit außgemacht uns insultiret mir deßwegen, als wenn es eine besondere Lehre wäre, die ich allein behauptete, nicht aber *communis Theologorum sententiæ*.“

<sup>90</sup> *Joachim Lange*, Bescheidene und ausführliche Entdeckung, S. 367: „Es hat dieses von des Menschen Vollkommenheit hergenommene principium so viel mehrern Schein der Wahrheit und des Rechten; so vielmehr es damit übereinzustimmen scheineth, daß wir in dem göttlichen Gesetze der heiligen Schrift selbst auf eine Vollkommenheit gewiesen werden. Allein was die heilige Schrift von der Vollkommenheit saget, ist von dem, was unser Herr Auctor vorgiebt, unterschieden, wie der Tag von der Nacht.“

Behauptung, Wolffs Moralphilosophie beruhe auf einer deterministischen Psychologie, welche die Willensfreiheit aufhebe, und propagiere den Eigennutz im Zentrum der Polemik.

Wolffs Moralprinzip der Vollkommenheit und sein Versuch, mit ihm und unter Rückgriff auf die moralphilosophische Tradition der *moralitas objectiva* dasjenige zu bekämpfen, was er als Vordringen des Voluntarismus auf dem Gebiet der praktischen Philosophie betrachtete, bildet ein lehrreiches Beispiel für die Probleme der vorkantischen Ethik und ihre letztlich vergeblichen Bemühungen, die Frage nach dem Grund der Verbindlichkeit des moralischen Gesetzes zu beantworten. Wolff hat betont, daß die Moralität nicht einfach in der Unterwerfung unter den gesetzgebenden Willen Gottes bestehen kann, wenn diese Unterwerfung bloß darum stattfindet, weil Gott die Übertretung seiner Gebote mit Strafen belegt. Bloßer Gehorsam gegen das Gesetz ist noch nicht Tugend. Deshalb war der Gedanke Wolffs, daß Moralität nur als selbstbestimmter Gehorsam gegen das Gesetz gedacht werden kann, für die weitere Entwicklung der praktischen Philosophie der deutschen Aufklärung<sup>91</sup>, insbesondere aber für die Ausbildung der Kantischen Ethik richtungsweisend.

So einleuchtend bestimmte Aspekte von Wolffs Pufendorf-Kritik auch sind, so wenig befriedigend ist Wolffs eigene Fundierung der Ethik. Nicht nur bleibt es fraglich, was es heißen soll, daß jemand durch die „*essentia & natura hominis rerumque*“ verpflichtet wird, auch die Behauptung Wolffs, daß die Einsicht in die moralische Qualität einer Handlung für sich selbst der hinreichende Bestimmungsgrund des Willens sei, ist – wie Wolffs Handlungstheorie insgesamt – gravierenden Einwänden ausgesetzt.

Erst die Kantische Ethik hat den Streit, ob der Geltungsgrund der Verbindlichkeit des moralischen Gesetzes im Willen Gottes oder in der teleologisch als Reich der Zwecke verstandenen Natur liegt, durch den Nachweis entschieden, daß dieser Grund allein „in der Fähigkeit des Willens eines jeden vernünftigen Wesens, sich selbst das Gesetz (als Gesetz der Tauglichkeit aller seiner Maximen zur Gesetzgebung) zu geben“, liegt, das Sittengesetz die notwendige und

---

<sup>91</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen Christian Garves, die noch ganz im Banne der Wolffschen Vollkommenheitslehre stehen, s. *Christian Garve*, Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre von dem Zeitalter des Aristoteles an bis auf unsere Zeit, Breslau 1798, in: ders., *Gesammelte Werke*, hrsg. von Kurt Wölfel, Hildesheim/New York, Georg Olms Verlag 1986, Bd. 8, S. 129 f.: „Jeder Gehorsam ist blind, die Tugend aber ist sehend: jener folgt fremden Einsichten, diese hat die eigene Einsicht des Menschen zur Führerin. Jener unterwirft sich den Gesetzen eines Oberrn, ohne sie zu kennen und ohne sie zu prüfen, weil er den Oberherrn als seinen Gebieter anerkennt, und von dessen Weisheit eine hohe Meinung hat. Die Tugend hingegen, von der Vernunft unzertrennlich, ist ihre eigene Gesetzgeberin, und bekommt eben dadurch ihre vornehmste Würde; zu geschweigen, daß der Gedanke an einen Oberherrn von dem an willkührliche Belohnungen und Strafen nicht zu trennen ist, dieser letztere Bewegungsgrund aber die Reinheit der Tugend unausbleiblich befleckt.“



hinreichende Trieb-/113/feder eines moralischen Willens darstellt. Der Grund der Verbindlichkeit kann nach Kant nur „in der Autonomie des Willens, d. h. in seiner Freiheit“ liegen.<sup>92</sup>

### Summary

This article considers the *principle of perfection* – „Do what makes you and your or others’ condition more perfect; omit what makes it less perfect“ – which is the basis for Wolff’s practical philosophy. With this principle, Wolff intentionally sets himself into opposition with modern natural law theory, particularly as it is associated with Pufendorf. The article concentrates on Wolff’s argument that the principle of perfection is obligatory – in addition to explaining the ontological status of perfection – because it is here that the confrontation with modern natural law theory is expressed most clearly. Pufendorf’s concept of law primarily focuses on the command character of the norm imposed by the lawgiver. Wolff considers this focus to be a cause of confusion. In order for a norm to become obligatory for the will, Wolff considers it instead necessary to reconnect the reasoning behind norms to the human being’s teleologically conceived nature or to the world’s goal directed orientation. Wolff thus rejuvenates the classical theory of human nature as it is related to attaining the *bonum commune* and the theory of the *moralitas objectiva*, according to which acts are *per se* either good or evil. This return to premodern or scholastic natural law theory remains ambivalent. On the one hand, it opens the door to a new understanding of the morality of the will. On the other, for Wolff it leads to dissolving the problem of the obligation of moral law in empirical psychology.

---

<sup>92</sup> *Ebbinghaus*, Mensch und Ratio im Europa der Neuzeit, in: ders., *Gesammelte Schriften* Bd. 3: Interpretation und Kritik, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bonn: Bouvier Verlag 1990, S. 405.